

23. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Darmgesundheit“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Bild von unklaren abdominellen Beschwerden kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Ursachen ausgelöst werden. Etwa 30 bis 40 % der Bevölkerung leiden an Symptomen wie Blähungen, rezidivierenden Durchfällen, Verstopfung, Bauchkrämpfen uvm. Die gastroenterologische Standarddiagnostik schließt in der Regel schwerwiegende chronisch entzündliche Darmerkrankungen (CED), bösartige Neubildungen, Zöliakie und andere durch endoskopische oder bildgebende Diagnoseverfahren darstellbare Störungen aus.

Das Lehrgangsziel ist das komplexe Verständnis um die Ursachen der beschriebenen Syndrome und extraintestinalen Manifestationen, die aus andauernden Fehlfunktionen unweigerlich resultieren. Mit einer solidarischen und wertschätzenden Kommunikation zw. Therapeuten und Betroffenen mit Darmstörungen kann ein multidimensionaler Denk- und Handlungsansatz gelingen, wenn ein nachhaltiges Leib- und Seelekonzept integriert wird und kommunikative Maßnahmen Einfluss auf die gesunden Anteile des Menschen im Sinne der Salutogenese nehmen.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Darmgesundheit“ sind in der Lage

- physiologische und pathophysiologische Grundlagen der Darmgesundheit zu erklären,
- relevante Fragestellungen zu erläutern und mögliche Erklärungsmodelle zum Thema Darmgesundheit abzuleiten,
- mögliche Zusammenhänge zwischen Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Immunologie und Beschwerdebildern zu interpretieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „Darmgesundheit“ umfasst als berufsbegleitendes Studium 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes Studium der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Diätologie, Ernährungswissenschaft, Physiotherapie, Ernährungspädagogik, Ökotrophologie oder Pflegewissenschaft bzw. einer anderen einschlägigen Studienrichtung oder
- (2) Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung insbesondere im Bereich der

Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, Ernährung oder Gesundheits- und Krankenpflege in adäquater Position. (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.)

- (3) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife ist eine mindestens 8- jährige studienrelevante qualifizierte Berufserfahrung insbesondere im Bereich der Medizin, Biologie, Chemie, Pharmazie, Ernährung oder Gesundheits- und Krankenpflege in adäquater Position nachzuweisen. (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.)

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS
Grundlagen der Darmgesundheit	20	3
Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Immunologie	20	3
Darmassoziierte Erkrankungen (Theorie)	20	3
Darmassoziierte Erkrankungen (Praxis)	20	3
Möglichkeiten zur Analytik und Diagnostik	20	3
Summe	100	15

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in geeigneter Form kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus Fachprüfungen über die einzelnen Fächer.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die im Rahmen der Seminarreihe „Darmgesundheit in 4 Akten“ (inkl. Zusatzseminar Modul 05) an der Donau-Universität Krems erbracht wurden, werden anerkannt, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.